Verband der Gartenfreunde Guben
und Umgebung e. V.
kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannte Organisation
gartenverband-guben@online.de www.gartenverband-guben.de

Geschäftsordnung des Verbandes der Gartenfreunde und Umgebung e.V.

§1 Geltungsbereich

1.Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung der Verbandstage und Informationsveranstaltungen

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand fertigt die Einberufungsschreiben für alle Vorsitzenden und Delegierten.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist in der Satzung geregelt.

§4 Versammlungsleitung

1. *Vor Beginn der einberufenen Versammlung wird der Versammlungsleiter durch die Vorsitzenden/Delegierten gewählt.*
Für die Wahl gilt die einfache Stimmenmehrheit der Eingeladenen.
Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen

2. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.
Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

3. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

4 . Der Versammlungsleiter kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, das Wort entziehen. Personen, die durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung stören und dreimal zur Ordnung

gerufen wurden, können vom Versammlungsleiter für die Dauer des einberufenen Verbandstages das Wort entzogen bekommen oder des Raumes verwiesen werden.

Entsteht während der Versammlung störende Unruhe, kann die Versammlung unterbrochen werden.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Kreisvorstand vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Beschlüsse deutlich bekannt zu geben. Die Beschlüsse sind einzeln vorzulesen.
2. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann unter Angabe von Gründen durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Lt. Satzung, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit

ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegte Wahl.

§12 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Den Vereinsmitgliedern des Verbandes der Gartenfreunde Guben und Umgebung e.V. wird in aller Regel nach 4 Wochen des Verbandstages das Protokoll auf elektronischem Wege als PDF-Dateien oder per Post als Kopie zugestellt.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von dem Verbandstag am 24.02.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft,
Abstimmungsergebnis:

Eingeladene Delegierte: 74
anwesend: 44; entschuldigt: 4; unentschuldigt: 26
Damit ist der Verbandstag beschlussfähig.

Für die Geschäftsordnung stimmten 42 Delegierte
Stimmenenthaltung: 2 Delegierte

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Bernd Tornow	Gisela Wolter
Versammlungsleiter	Vorsitzende des Verbandes der Gartenfreunde Guben und Umgebung e.V.